

# FIFA-Reglement als anationales materielles Recht?

*Lic. iur. Christa Rempfler, St. Gallen*

Das Handelsgericht des Kantons St. Gallen hat die Klage einer in der Schweiz domizilierten Spielervermittlungsagentur (deren Inhaber die vom Schweizer Fussballverband, SFV, ausgestellte Vermittlerlizenz besitzt) gegen einen ausländischen Fussballverein abgewiesen mit der Begründung, die dreieinhalb Jahre zurückliegende Provisionsforderung sei, gestützt auf Art. 22 Abs. 3 des FIFA-Spielervermittler-Reglements vom 10.12.2000, verwirkt. Dieser Entscheid wird nachfolgend kurz gewürdigt (Handelsgericht des Kantons St. Gallen vom 12.11.2004/HG.2003.10-HGK; noch nicht rechtskräftig – der Weiterzug an das Bundesgericht ist erfolgt).

## 1. Sachverhalt

Am 16.8.1999 schlossen die Klägerin (Spielervermittlungsagentur) und der Beklagte, ein ausländischer Fussballclub, einen Vertrag ab. Gegenstand dieser Vereinbarung war der Transfer des von der Klägerin vertretenen Spielers X. Es wurde vereinbart, dass der Beklagte bis am 30.9.1999 USD 15 000.– und bis am 30.12.1999 weitere USD 15 000.– bezahlt, wenn der Arbeitsvertrag bis 30.6.2000 verlängert wird. Wird der Arbeitsvertrag um zwei weitere Jahre bis 30.6.2002 verlängert, so hat der Beklagte weitere USD 30 000.– bis am 30.12.2000 und nochmals USD 30 000.– bis am 30.12.2001 zu bezahlen.

Am 5.2.2003 reichte die Klägerin Klage gegen den Beklagten auf Bezahlung von USD 15 000.– nebst 5% Zins seit 30.9.1999, von USD 15 000.– nebst 5% seit 30.12.1999 und USD 30 000.– nebst 5% Zins seit 30.12.2000 beim Handelsgericht des Kantons St. Gallen ein.

Der Beklagte blieb dem Prozess fern und behauptete demnach weder Verjährung noch Verwirkung.

## 2. Zusammenfassung der Erwägungen

[II. 2.] Das Handelsgericht hat bezüglich Zuständigkeit entschieden, dass es nicht zwingend erscheine, diese

Streitigkeit dem «Schiedskomitee» der FIFA zu unterbreiten. Es führt dazu aus:

«Nach Art. 22 des Spielervermittler-Reglements sind internationale Streitigkeiten zwischen einem Verein und einem Spielervermittler der Spielerstatut-Kommission der FIFA zu unterbreiten (Art. 22 Abs. 1 e contrario und Art. 22 Abs. 2). Der Wortlaut dieser Bestimmung «ist zuständig» lässt sich nicht dahingehend deuten, dass Streitigkeiten im Zusammenhang mit Spielervermittlung zwingend und ausschliesslich der FIFA zu unterbreiten sind. Da die FIFA-Schiedskommission nicht zwingend angerufen werden muss, ist «das Gericht» in St. Gallen zuständig.»

[III. 1.] Die Parteien haben im Vertrag vom 16.8.1999 unter Ziffer 3 rechtsgültig eine kumulative Rechtswahl getroffen und somit das Regelwerk der FIFA («FIFA rules») und das schweizerische Recht als anwendbar vereinbart.

[III. 2.] Es stellt sich die Frage, ob das FIFA-Regelwerk als anationales Recht Gegenstand einer Rechtswahl sein kann. Dazu das Gericht:

«Im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit wird teilweise abgelehnt, dass anationales Recht gewählt werden kann, mit dem Argument, dass ein hoheitlich eingesetztes Gericht immer staatliches Recht anzuwenden habe (VISCHER, Internationales Vertragsrecht, Bern 1962, S. 62; HEINI, Festschrift für Prof. Dr. Rudolf Moser (Hrsg. Schwander), Zürich 1987, S. 71 f.; KNOEPFLER, Le contrat dans le nouveau droit international privé suisse, in: Dessemontet (Hrsg.), Le nouveau droit international privé suisse, Lausanne 1988, S. 87); von anderen aber bejaht (PATOCCHI, Das neue internationale Vertragsrecht der Schweiz, in: Schriftenreihe SAV Bd. 7, S. 36). Von SIEHR und AMSTUTZ/VOGT/WANG wird die Meinung vertreten, dass für staatliche Gerichte die Wahl ausserstaatlichen Rechts präzise sei, wenn in der konkreten Materie hinreichende Quelle für ein internationales Recht des Welthandels, für ein «new law merchant» oder ein transnationales Recht vorhanden seien (SIEHR, Festschrift für Max Keller zum 65. Geburtstag

(Hrsg. Forstmoser), Zürich 1999, S. 501 f.). Wenn Rechtsgrundsätze, die eine dem Rechtssicherheitsgedanken genügende innere Kohärenz sowie einen dem Postulat der Einzelfallgerechtigkeit Rechnung tragenden materiellen Gehalt aufweisen wie z.B. die UNIDROIT Principles, so sei eine solche Verweisung zuzulassen (AMSTUTZ/VOGT/WANG, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Basel 1996, Art. 116 N 21).

Das FIFA-Regelwerk kann insoweit den UNIDROIT Principles gleichgestellt werden, da es sowohl eine genügende innere Kohärenz als auch einen materiellen Gehalt aufweist, der dem Postulat der Einzelfallgerechtigkeit sicherlich Rechnung trägt. Zudem kann ihm auch «Transnationalität» zugeschrieben werden, da der FIFA weltweit nationale Verbände angehören, die Kraft ihrer Mitgliedschaft die Statuten, Reglemente und Entschiede der FIFA zu befolgen haben (Art. 10 Abs. 4 FIFA-Statuten).

[III. 3.] Aufgrund dieser gültigen Rechtswahlvereinbarung hat das Handelsgericht St. Gallen grundsätzlich nicht nur schweizerisches Recht, sondern auch das FIFA-Regelwerk zu berücksichtigen. Bezüglich der streitigen Forderung ist genauer zu untersuchen, ob das FIFA-Regelwerk als *lex specialis* eine adäquate Regelung enthält oder ob allenfalls die Anwendung von schweizerischem Recht im unterbreiteten Fall passender erscheint.

Das speziell für die Spielervermittlung erlassene FIFA-Reglement ist gegenüber dem schweizerischen Recht als *lex specialis* ausgestaltet.

In Art. 22 des Spielervermittler-Reglements vom 10.12.2000, welches die Tätigkeit von Spielervermittlern regelt, wird festgehalten, dass bei Streitigkeiten zwischen einem Verein und/oder einem zweiten Spielervermittler und einem Spielervermittler, die beim gleichen Verband registriert sind (nationale Streitigkeiten), der betroffene Verband zuständig ist (Abs. 1). Jede andere Beschwerde, die nicht unter Abs. 1 fällt, ist der Spielerstatut-Kommission der FIFA zu unterbreiten. Weiter sind die Beschwerden im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Spielervermittlers in schriftlicher Form an den zuständigen Nationalverband bzw. an die FIFA zu richten. Solche Beschwerden sind bis spätestens zwei Jahre nach den ihr zugrunde liegenden Vorfällen und auf jeden Fall binnen sechs Monaten, nachdem der betreffende Vermittler seine Tätigkeit aufgegeben hat, einzureichen.

Allerdings enthält das Spielervermittler-Reglement für die Regelung von Streitigkeiten über nicht bezahlte Vermittlungsgelder keine materielle Bestimmungen. Es ist aber geregelt, dass «Beschwerden» innerhalb von zwei Jahren nach dem Vorfall bei der Spielerstatut-Kommission vorzulegen sind. Diese Frist ist als Verwirkungsfrist zu betrachten. Die Verwirkung ist insofern von der Verjährung zu unterscheiden, als dass erstere zum Untergang des betreffenden Rechts führt, letztere zum Verlust der Durchsetzbarkeit (GAUCH/SCHLUEP/SCHMID/REY, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, Bd. II, Zürich 2003, N 3574). Art. 22 Abs. 3 des Spielervermittler-Reglements ist derart formuliert, dass nach zwei Jahren «Beschwerden» nicht mehr unterbreitet werden können, was einem Verlust des subjektiven Rechts gleich kommt. Diese Regelung erscheint nachvollziehbar, da es sich bei der Spielervermittlertätigkeit um ein schnelllebiges Geschäft handelt und die FIFA ein Interesse hat, Streitigkeiten in diesem Bereich rasch zu erledigen. Zudem dürfte es kaum im Sinne der FIFA sein, wenn Art. 22 Abs. 3 des Spielervermittler-Reglements so interpretiert würde, dass die Beschwerden in den ersten zwei Jahren der Spielerstatut-Kommission und danach staatlichen Gerichten zu unterbreiten sind.

[III. 4.] Angesichts des Vorrangs des FIFA-Reglements gegenüber dem schweizerischen Recht greift Art. 22 Abs. 3 des Spielervermittler-Reglements und somit auch die zweijährige Verwirkungsfrist im vorliegenden Fall. [...] Im Zeitpunkt der Klageeinreichung am 5.2.2003 war die zweijährige Verwirkungsfrist bereits abgelaufen, womit die Klage abzuweisen ist.»

### 3. Bemerkungen

#### 3.1 Anationales Recht als Gegenstand einer Rechtswahl im Sinne von Art. 116 IPRG?

Zu der in der Lehre fraglichen und umstrittenen Frage, ob lediglich staatliches Recht oder aber auch anationales Recht (z.B. «general principles of law», internationale Handelsbräuche, «equity», «new law merchant», *lex mercatoria* usw.) Gegenstand einer Rechtswahl im Sinne von Art. 116 Abs. 1 IPRG sein kann, zitiert das Gericht zum einen die Lehrmeinungen von VISCHER, HEINI und KNOEPLER (vgl. hierzu HEINI, Festschrift für Prof. Dr. Rudolf Moser (Hrsg. Schwander), Zürich 1987, S. 71, der diese Frage gar als juristischen «outer-

space» betrachtet). Diese Autoren lehnen die Wahl ausserstaatlichen Rechts (mit weiteren Literaturhinweisen) im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit vor allem mit dem Argument ab, dass der hoheitlich eingesetzte Richter verpflichtet sei, stets und immer staatliches Recht anzuwenden. Wird diese Lehrmeinung eingehender betrachtet, stösst man insbesondere auf die Ausführungen von VISCHER/HUBER/OSER: Ist zur Entscheidung der Streitsache ein staatliches Gericht zuständig, wird die Vereinbarung von ausserstaatlichem Recht in der Lehre vorwiegend für ungültig erachtet. Insbesondere wird geltend gemacht, das internationale Privatrecht schreibe die Anwendung von «Recht» vor, worunter allein die von einem Staat oder der Staatengemeinschaft erlassenen Normen zu verstehen seien. Erst durch die staatliche Anerkennung werden Normen die Eigenschaft von Recht verliehen. Anationales Recht sei allenfalls in einem soziologischen Sinne eine eigenständige Rechtsordnung. Für eine Anerkennung der im internationalen Handel massgeblichen Grundsätze als Recht im juristischen Sinne fehle es dagegen an einer inhaltlichen Kontrolle durch den staatlichen Souverän, worauf kein Staat verzichten dürfe. Mangels des Charakters einer eigentlichen Rechtsquelle befinde man sich beim Komplex der *lex mercatoria* im Bereich von Billigkeitsentscheidungen; eine Befugnis zur Entscheidung nach Billigkeit stehe staatlichen Gerichten aber gerade nicht zu (VISCHER/HUBER/OSER, Internationales Vertragsrecht, 2. überarbeitete Aufl., Bern 2000, Rn. 118 m.w.H.). Die Vertreter der streng positivistischen Auffassung leugnen die Eignung von «privatisiertem» Recht als parteiunabhängigem Vertragsstatut zudem aus materiellen Erwägungen. Vorgeworfen wird dem «privatisierten» Recht ein Mangel an Vorausssehbarkeit, die Lückenhaftigkeit seiner Normen und die daraus folgende Unmöglichkeit, die Verhaltens- und Leistungspflichten nach ihm auszurichten. Dazu komme die Unfähigkeit eines derartigen Rechts, auf einen angemessenen vertraglichen Interessenausgleich, insbesondere zum Schutz Schwächerer, hinzuwirken. Vor allem die Geltung des Klauselrechts, der *lex mercatoria*, führe im Ergebnis dazu, dass den Vertragsbedingungen der marktmächtigeren Partei einseitig zum Durchbruch verholfen werde (VISCHER/HUBER/OSER, a.a.O., Rn. 119 m.w.H.). Zu der hier umstrittenen Frage, welche Rechtsordnungen im Rahmen von Art. 116 IPRG wählbar sind, äussert sich SCHWANDER wie folgt: Durch Rechtswahl können

die Parteien jede effektiv heute geltende staatliche Rechtsordnung zur Anwendung auf ihren Vertrag heranziehen. Die Beschränkung auf geltende staatliche Rechtsordnungen ergibt sich aus der Grundlage der Rechtswahlmöglichkeit im nationalen IPR; die Kollisionsregeln des IPR lösen den Konflikt, der durch die Kollision verschiedener staatlicher Rechtsordnungen entsteht; mit der Rechtswahl können die Parteien nichts anderes herbeiführen als es die IPR-Gesetzgebung könnte. Weder kann auf ausser Kraft getretene noch auf künftige staatliche Gesetze verwiesen werden (ausser das intertemporale Recht der betreffenden nationalen Privatrechtsordnung lasse dies zu), noch kann m.E. generell auf ausserstaatliche Normen (sog. *lex mercatoria*, Handelsbräuche der Branchen usw.) verwiesen werden (SCHWANDER, Einführung in das internationale Privatrecht, Zweiter Band: Besonderer Teil, 2. Aufl., St.Gallen/Lachen SZ, 1998, Rn. 489).

Trotz diesen teils selbst zitierten Lehrmeinungen ging das Handelsgericht davon aus, dass das FIFA-Regelwerk als anationales Recht Gegenstand einer Rechtswahl sein kann. Unter Berufung auf die Meinungen von PATOCCHI, AMSTUTZ/VOGT/WANG und SIEHR führte das Gericht aus, dass das FIFA-Regelwerk insoweit den UNIDROIT Principles gleichgestellt werden könne, da es sowohl eine genügende innere Kohärenz als auch einen materiellen Gehalt aufweise, der dem Postulat der Einzelfallgerechtigkeit sicherlich Rechnung trage. Zudem könne ihm auch «Transnationalität» zugeschrieben werden, da der FIFA weltweit nationale Verbände angehören, die Kraft ihrer Mitgliedschaft die Statuten, Reglemente und Entscheide der FIFA zu befolgen hätten (Art. 10 Abs. 4 FIFA-Statuten).

In kritischer Würdigung dieser gerichtlichen Erwägungen ist vorweg zu beachten, dass gemäss Art. 1 Abs. 1 der FIFA-Statuten die FIFA ein im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne der Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches ist. Somit handelt es sich bei der FIFA um einen privatrechtlichen Verein, der schweizerischem Recht untersteht. Gestützt auf Art. 17 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten hat das Exekutivkomitee der FIFA am 10.12.2000 das hier zu würdigende Spielervermittler-Reglement erlassen. Bei Durchsicht dieses lediglich 28 Artikel umfassenden Reglements ist ersichtlich, dass darin vorwiegend rein formelle Fragen und blosse Grundsätze geregelt werden, wie bspw. die Vorausset-

zungen zur Lizenzerteilung. Geht das Gericht deshalb nicht zu weit, indem es eine innere Kohärenz und einen materiellen Gehalt des FIFA-Regelwerkes bejaht, welches dem Postulat der Einzelfallgerechtigkeit genügend Rechnung trage? An diesem fehlenden materiellen Gehalt ändert auch die unbestrittene Tatsache nichts, dass der FIFA weltweit nationale Verbände angehören und somit in einem gewissen Sinne von einer «Transnationalität» gesprochen werden kann. Das Gericht möchte somit eine vom Inhalt her nur vage definierte Ordnung anwenden. Diese geschilderten Bedenken müssen gar noch verstärkt werden, da das FIFA-Reglement nicht mit der SIA-Norm 118 verglichen werden kann, welche unter Mitwirkung öffentlicher Stellen ausgearbeitet wurde, von GAUCH aber trotzdem deutlich als «Regelwerk eines privaten Vereins» qualifiziert wird. Zudem führt GAUCH weiter aus, dass die SIA-Norm 118 keine allgemeine Verbindlichkeit im Sinne eines Gesetzes oder einer Verordnung habe und auch keine Rechtsquelle eigener Art sei, obwohl sie unter Mitwirkung öffentlicher Stellen des Bundes und der Kantone ausgearbeitet worden sei (GAUCH, *Der Werkvertrag*, 3. Aufl., Zürich 1985, Rn. 219–221 und Rn. 238). Somit ist das FIFA-Reglement als ein spontanes, unfertiges, in ständiger Entwicklung stehendes Normgefüge zu betrachten. Bezeichnenderweise ist deshalb bis heute wenig bis nichts auf dem FIFA-Rechtsgebiet kodifiziert bzw. kommentiert.

Wie gezeigt, beruft sich das Gericht bei der Begründung dieser umstrittenen Frage u.a. auf AMSTUTZ/VOGT/WANG. Bei Betrachtung dieser Literaturstelle wird aber ersichtlich, dass *selbst* diese Lehrmeinung Verweisungen auf allgemeine Rechtsgrundsätze wegen ihres hohen Unbestimmtheitsgrades als problematisch erachtet (AMSTUTZ/VOGT/WANG, in: Honsell/Vogt/Schnyder, (Hrsg.), *Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Internationales Privatrecht*, Basel/Frankfurt am Main 1996, N 21 zu Art. 116). Unter diesen Vorzeichen sind die Erwägungen des Gerichts eher fragwürdig.

Schliesslich ist die gerichtliche Begründung bezüglich der Frage, ob dem FIFA-Regelwerk materieller Gehalt zukomme oder nicht, und deshalb als anationales Recht Gegenstand einer Rechtswahl sein könne oder nicht, widersprüchlich ausgefallen. In der Erwägung III. 2. bejahte das Gericht einen materiellen Gehalt des FIFA-Regelwerks, in der Erwägung III. 3. letzter Absatz führt das Gericht aber genau das Gegenteil aus, indem es heisst, das Spielervermittler-Reglement

enthalte für die Regelung von Streitigkeiten über nicht bezahlte Vermittlungsgelder *keine materiellen Bestimmungen*. Diese zentrale Frage ist somit vom Gericht unbeantwortet geblieben.

### 3.2 FIFA-Reglement als *lex specialis*?

Selbst wenn man der vom Gericht herangezogenen Lehrmeinung folgen würde und somit das FIFA-Reglement als anationales Recht Gegenstand einer Rechtswahl sein könnte, bleibt fragwürdig, weshalb das Gericht dem FIFA-Reglement gegenüber dem schweizerischen Recht *lex specialis*-Charakter zuschreibt. Im Urteil heisst es dazu ohne Begründung: «Das speziell für die Spielervermittlung erlassene FIFA-Reglement ist gegenüber dem schweizerischen Recht als *lex specialis* ausgestaltet (Circular No. 803).»

Dieser angebliche *lex specialis*-Charakter des FIFA-Reglements gegenüber dem schweizerischen Recht vermag v.a. bei Betrachtung des Sinns und Zwecks des Spielervermittler-Reglements, insbesondere des hier umstrittenen Art. 22 [Streitigkeiten], nicht zu befriedigen. Abs. 1 dieses Artikels regelt das hier nicht relevante Vorgehen bei nationalen Streitigkeiten. Jede andere Beschwerde, die nicht unter Abs. 1 fällt, ist der Spielerstatut-Kommission der FIFA zu unterbreiten (Abs. 2). Schliesslich regelt Art. 22 Abs. 3 des FIFA-Reglements, dass Beschwerden im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Spielervermittlers in schriftlicher Form an den zuständigen Nationalverband bzw. an die FIFA zu richten seien. Solche Beschwerden seien bis spätestens zwei Jahre nach den ihr zugrunde liegenden Vorfällen und auf jeden Fall binnen sechs Monaten, nachdem der betreffende Vermittler seine Tätigkeit aufgegeben habe, einzureichen. Mehr regeln Art. 22 und das gesamte FIFA-Reglement nicht. Ist nun diese Norm nicht als eine rein formellrechtliche, verfahrensrechtliche Norm zu verstehen, welche über den materiell-rechtlichen Inhalt der Forderung nichts aussagt und somit nicht als *lex specialis* im materiell-rechtlichen Sinne verstanden werden darf und kann? So besagt Art. 22 Abs. 3 des FIFA-Regelwerks lediglich, dass die FIFA maximal zwei Jahre nach den ihr zugrunde liegenden Vorfällen eine Spielerstatut-Kommission für Beschwerden im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Spielervermittlers zur Verfügung stellt. Ist die zweijährige Frist abgelaufen, ist die FIFA für diese Beschwerden nicht

mehr zuständig und somit das FIFA-Reglement nicht mehr anwendbar. Über die Anwendbarkeit bzw. Nichtanwendbarkeit des schweizerischen Rechts sagt das Reglement aber nichts aus.

### 3.3 Art. 22 Abs. 3 des FIFA-Spielervermittler-Reglements als Verwirkungsbestimmung?

Doch selbst wenn dem FIFA-Reglement sogar *lex specialis*-Charakter zukommen sollte, ist weder aus dem Reglement noch aus der Begründung des Gerichts ersichtlich, weshalb die zweijährige Frist in Art. 22 Abs. 3 des Reglements eine Verwirkungsfrist sein soll. Zum einen äussert sich das Reglement weder zur Verjährung noch zur Verwirkung. Zum andern sagt das rein formell-rechtliche Reglement – wie bereits erwähnt – nichts Materielles darüber aus, wenn die «Beschwerde» erst nach zwei Jahren nach dem Vorfall bei der Spielerstatut-Kommission vorgelegt wird. Das Reglement bestimmt lediglich, dass in diesem Falle die Spielerstatut-Kommission der FIFA nicht mehr zuständig ist. Indem das Gericht daraus aber sogleich implizit folgert, dass dies einem Verlust des subjektiven Rechts gleichkomme und somit diese zweijährige Frist als Verwirkungsfrist zu betrachten sei, ist fragwürdig und vermag nicht zu überzeugen. Zur Begründung dieser doch wichtigen Frage verweist das Gericht lediglich auf eine Literaturstelle und zwar auf GAUCH/SCHLUEP/SCHMID/REY, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, Bd. II, 8. Aufl., Zürich 2003, Rn. 3574. In dieser vom Gericht herangezogenen Randnote heisst es aber auch, dass der Verwirkung vor allem andere Rechte als Forderungen unterstehen. Vgl. hierzu auch die Faustregel, dass Forderungen verjähren und Gestaltungsrechte verwirken (SCHWENZER, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Bern 1998, Rn. 83.05). Schliesslich heisst es in dem vom Gericht herangezogenen Lehrbuch GAUCH/SCHLUEP/SCHMID/REY weiter, der Richter habe die Verwirkung auch ohne Einrede im technischen Sinn (aber doch nur auf Antrag oder Behauptung des Schuldners hin) von Amtes wegen zu

berücksichtigen. Im vorliegenden Fall handelt es sich aber gerade um eine Forderung, nämlich um ausstehende Provisionszahlungen, weshalb die Annahme einer Verwirkungsfrist fraglich ist. Auch das Argument des Gerichts, dass es sich bei der Spielervermittlertätigkeit um ein schnelllebiges Geschäft handle und die Regelung in Art. 22 Abs. 3 des FIFA-Reglements nachvollziehbar und im Interesse der FIFA liege, vermag eine Verwirkungsfrist nicht zu begründen. Denn auf der anderen Seite kann das Reglement auch rein formell und zwar dahingehend verstanden werden, dass die FIFA zwei Jahre lang eine Kommission für Streitigkeiten zur Verfügung stellt, welche nach Ablauf dieser Frist nicht mehr angerufen werden kann. Ist diese zweijährige Frist abgelaufen, so hat sich die FIFA nicht mehr um diese Streitigkeiten zu kümmern und ist deshalb auch nicht davon betroffen bzw. interessiert, ob die Forderung danach staatlichen Gerichten unterbreitet werden kann oder nicht. Es bleibt unklar, weshalb nach Meinung des Gerichts deshalb eine Verwirkungsfrist vorliege, weil es kaum im Sinne der FIFA sein könne, Art. 22 Abs. 3 des Reglements dahingehend zu interpretieren, dass Beschwerden in den ersten zwei Jahren der Spielerstatut-Kommission und danach staatlichen Gerichten zu unterbreiten seien. Schliesslich führte das Gericht in der Erwägung II. 2. selbst aus, dass diese Streitigkeit nicht zwingend dem Schieds-komitee der FIFA zu unterbreiten sei. Im Übrigen verstösst es gegen schweizerische Rechtsgrundsätze, wenn im nationalen Recht eine Provisionsforderung nach zehn Jahren verjährt (Art. 412 Abs. 2 OR mit Verweis auf Art. 394 ff. bzw. Art. 127 OR; BGE 81 II 365 E.3), bei der FIFA hingegen gemäss FIFA-Reglement aber schon nach zwei Jahren verwirkt. Auch nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. zur Ungewöhnlichkeits- und Unklarheitsregel bleibt es somit mehr als fraglich, ob eine solche vage Bestimmung wie Art. 22 des Spielervermittler-Reglements einen zehnjährigen Rechtsanspruch gemäss staatlichem Recht zu beseitigen vermag.